



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Vorsorge und Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung minderjähriger Kinder in Notsituationen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach § 20 Absatz 1 SGB VIII haben Eltern unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes. Voraussetzung ist unter anderem, dass der überwiegend betreuende Elternteil „aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt“¹. Vorsorgende Regelungen können dazu beitragen, die Betreuung und Versorgung minderjähriger Kinder in solchen Notsituationen im Sinne des Kindeswohls sicherzustellen und Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für Eltern, für den Fall einer Notsituation vorsorglich eine andere volljährige Person mit der Betreuung und Versorgung ihrer minderjährigen Kinder sowie mit der Wahrnehmung erforderlicher Angelegenheiten zu betrauen oder zu bevollmächtigen? Bitte erläutern.

¹ § 20 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, abrufbar unter:
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_20.html

Antwort:

Eltern haben grundsätzlich die Möglichkeit, einer anderen volljährigen Person eine Sorgerechtsvollmacht zu erteilen, d.h. sie zur Ausübung der elterlichen Sorge bzw. von Teilbereichen der elterlichen Sorge zu bevollmächtigen (BGH, Beschluss vom 29.4.2020 – XII ZB 112/19, NJW 2020, 2182, Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Beschluss vom 5. Januar 2018 – 4 UF 134/17 –, juris, Rn. 23, Amend-Traut, FamRZ 2020, 805-813). Allerdings endet damit nicht ihre eigene Verantwortung als sorgeberechtigter Elternteil, d.h. sie können das Sorgerecht nicht von sich auf eine dritte Person übertragen. Vielmehr obliegt es ihnen als Sorgerechtsinhaber auch bei Erteilung einer umfassenden Sorgerechtsvollmacht den Bevollmächtigten sorgfältig auszuwählen, zu informieren und zu kontrollieren (Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Beschluss vom 5. Januar 2018 – 4 UF 134/17 –, juris, Rn. 24, OLG Hamm, Beschluss vom 30. Mai 2023 – II-7 UF 67/23 –, juris Rn. 24). Das bedeutet, dass die Eltern weiterhin am Leben des Kindes aktiv teilnehmen und Entscheidungen begleiten müssen. Sollten die Vollmachtgeber wegen einer Notsituation (z. B. längerfristiges Koma nach Verkehrsunfall) nicht mehr an dem Leben ihres Kindes teilnehmen können, wird es daher trotz der erteilten Vollmacht regelmäßig zum Feststellen des Ruhens der elterlichen Sorge durch das Familiengericht nach §§ 1673 ff. BGB kommen, weil die Eltern als eigentliche Sorgerechtsinhaber die Sorge tatsächlich nicht ausüben können (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 25. März 2015 – II-13 UF 19/13 –, juris Rn. 19). In solchen Fällen ist dann die Bestellung eines Vormunds nach § 1773 BGB erforderlich. Die Entscheidung über die Auswahl des Vormunds obliegt grundsätzlich dem Familiengericht. Allerdings hat es – unabhängig vom noch weitergehenden Benennungsrecht für den Fall des Todes gemäß § 1782 BGB – bei der Auswahl des Vormunds immer auch den wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Eltern zu berücksichtigen, § 1778 Abs. 2 BGB. Haben die Eltern vor ihrem Tod eine Sorgerechtsvollmacht für Verhinderungsfälle erteilt, wird das Familiengericht dies im Rahmen des hypothetischen Elternwillens bei Bestellung des Vormunds zu berücksichtigen haben (siehe dazu auch B. Hamdan/M. Hamdan in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 11. Aufl., § 1778 BGB (Stand: 16.07.2026), Rn. 22).

2. Welche rechtlichen Anforderungen sind an entsprechende Vereinbarungen oder Vollmachten zu stellen und welche Angelegenheiten können hierdurch insbesondere gegenüber Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ärzten, Behörden und sonstigen Stellen wahrgenommen werden? Bitte erläutern.

Antwort:

Es gibt keine festen Formvorschriften für die Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht. Allerdings dürfte für den Nachweis im Streitfall und für den Einsatz im Rechtsverkehr regelmäßig eine schriftliche Erteilung sinnvoll

sein. Die Sorgerechtsvollmacht ist jederzeit widerruflich (OLG Bremen, Beschluss v. 7.9.2023 - 5 UF 13/23, FamRZ 2023, 1973-1977, Hoffmann, FamRZ 2011, 1544-1550). Die Vollmacht kann für Teilbereiche der elterlichen Sorge oder als Generalvollmacht für die gesamte elterliche Sorge erteilt werden. Das Gesetz definiert in § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB, dass die elterliche Sorge die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) umfasst. Die Personensorge umfasst nach § 1631 Abs. 1 BGB insbesondere die Pflicht und das Recht das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Daraus folgt, dass die Vollmachtserteilung insbesondere für die Teilbereiche der Gesundheitssorge, des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, der Entscheidungen über schulische Angelegenheiten, dem Umgangsbestimmungsrecht, der Beantragung und Wahrnehmung von Jugendhilfemaßnahmen und der Vermögenssorge möglich ist. Ausgeschlossen sind hiervon allerdings höchstpersönliche Rechte der Eltern.

3. Inwieweit können berufliche, dienstliche oder ehrenamtliche Verpflichtungen nach Auffassung der Landesregierung „andere zwingende Gründe“ für den Ausfall eines betreuenden Elternteils im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII darstellen? Bitte differenziert nach geplanten und ungeplanten Verpflichtungen erläutern.

Antwort:

Ob die Voraussetzungen für eine Notbetreuung gem. § 20 SGB VIII vorliegen, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Gemäß der Gesetzesbegründung sind „andere zwingende Gründe“ solche, die mit gesundheitlichen Gründen vergleichbar sind (BT-Drs. 19/28870, S. 92). In der Kommentarliteratur wird ausgeführt, dass zwingende Gründe in diesem Sinne dann vorliegen, „wenn sie vom Betroffenen nicht abgewendet werden können“ (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert SGB VIII § 20 Rn. 4). Dagegen sind beruflich, dienstlich oder ehrenamtliche planbare Abwesenheiten nicht als Notsituationen im Sinne des Gesetzes zu verstehen (vgl. FK-SGB VIII/Urban-Stahl/Struck SGB VIII § 20 Rn. 4, Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 20 Rn. 9).

4. Welche Vorkehrungen bestehen in Schleswig-Holstein für Fälle, in denen die Betreuung und Versorgung minderjähriger Kinder aufgrund einer Notsituation weder durch einen Elternteil noch durch eine zuvor bevollmächtigte Person oder andere private Hilfemöglichkeiten gewährleistet werden kann? Bitte erläutern.

Antwort:

Gemäß den bundesrechtlichen Regelungen haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Leistungen nach § 20 SGB VIII vorzuhalten (§§ 79, 85 Abs. 1, 86 SGB VIII).

Darüber hinaus fördert das Land den Aufbau und die Weiterentwicklung von Familienzentren mit jährlich über 8,5 Mio. Euro. Deren Arbeit zielt unter anderem darauf ab, die Eltern in ihrem Selbsthilfepotential – z.B. auch bei der Bewältigung von Notsituationen – zu stärken.

5. Wie viele Kinder wurden in Schleswig-Holstein seit 2022 im Rahmen von Leistungen nach § 20 SGB VIII betreut und versorgt? Bitte nach Jahren sowie nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln und angeben, welche Ausfallgründe nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII der jeweiligen Inanspruchnahme zugrunde lagen.

Antwort:

Daten zu Leistungen nach § 20 SGB VIII werden in der amtlichen Jugendhilfestatistik des Statistikamtes Nord nicht erfasst.

6. Wie viele ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten nach § 20 Absatz 2 SGB VIII stehen in Schleswig-Holstein zur Verfügung und in wie vielen der in Frage 5 genannten Fälle kamen sie zum Einsatz? Bitte jeweils nach Jahren seit 2022 sowie nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln und ergänzend angeben, in welchen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen nach § 20 Absatz 3 SGB VIII bestehen.

Antwort:

s. Antwort auf Frage 5.

7. Gibt es seitens der Landesregierung Empfehlungen, Handreichungen, Muster für Betreuungsvollmachten, Notfallmappen oder vergleichbare Instrumente, anhand derer Eltern Vorsorge für die Betreuung und Versorgung ihrer minderjährigen Kinder in Notsituationen treffen können? Wenn ja, welche und wo sind diese abrufbar? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Muster für Sorgerechtsvollmachten (auch in verschiedenen Sprachen) können zum Beispiel auf der Website des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) abgerufen werden (Stichwort Sorgerechtsvollmachten, Veröffentlichungen und Formulare | DIJUF).

Auch für Notfallmappen sind verschiedene Angebote im Internet zu finden (z. B. Dokumentenmappe für den Notfall unter www.johanniter.de).

8. Hat das Land als Dienstherr und Arbeitgeber Vorkehrungen getroffen, um Beschäftigte mit minderjährigen Kindern bei deren Betreuung und Versorgung in Notsituationen zu unterstützen? Wenn ja, welche und für welche Beschäftigtengruppen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Beamtinnen und Beamte können nach der Sonderurlaubsverordnung (SUVO) bei Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn sie aus diesem Grund die Betreuung ihrer Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen müssen, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge für bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr erhalten (§ 13 Absatz 1 SUVO).

Tarifbeschäftigte können bei schwerer Erkrankung einer Betreuungsperson bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt werden, wenn sie deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen (§ 29 Abs. 1 e) Doppelbuchstabe cc) TV-L).